

Gesetzentwurf

der Fraktion FDP/DVP

Gesetz für Wahlfreiheit bei der Ganztagschule (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

A. Zielsetzung

Um ein Ganztagsangebot zu entwickeln, das den Eltern und Schülern ein hohes Maß an Wahlfreiheit lässt, benötigen die Verantwortlichen vor Ort ein möglichst hohes Maß an Gestaltungsfreiheit. Deshalb soll mit diesem Gesetzentwurf neben der gebundenen auch die offene Ganztagschule ins Schulgesetz aufgenommen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf bezweckt in erster Linie eine Ergänzung des Schulgesetzes. Bislang können nach den von der ehemaligen grün-roten Landesregierung im Schulgesetz verankerten Bestimmungen nur Grundschulen Ganztagschulen in der so bezeichneten verbindlichen Form werden oder einzelne verbindliche Ganztagszüge in der so bezeichneten Wahlform führen. Abgesehen davon sind nur noch die Gemeinschaftsschulen automatisch Ganztagschulen, ebenfalls in verbindlicher Form. Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion müssen jedoch alle Schulen beziehungsweise Schularten gleichermaßen die Möglichkeit erhalten, Ganztagschulen zu werden oder einzelne Ganztagszüge zu führen, und zwar sowohl in einer gebundenen („verbindlichen“) Form als auch in einer offenen Form. Bei der offenen Ganztagschule findet der Unterricht schwerpunktmäßig am Vormittag statt, während es an den Nachmittagen offene, frei wählbare Angebote gibt. In der gebundenen Form können sich Unterricht und Angebote den Tag über abwechseln.

Der Gesetzentwurf definiert deshalb sowohl die offene als auch die gebundene Ganztagschule und ermöglicht zusätzlich die Einrichtung einer Ganztagschule in Wahlform, bei der nur einzelne Züge in gebundener Form geführt werden. Während die Schulverwaltung die Einrichtung einer gebundenen Ganztagschule aufgrund ihrer umfangreicheren Zeitabdeckung und der damit verbundenen höhe-

ren Mittelausstattung auf der Grundlage des vorgelegten pädagogischen Konzepts genehmigen muss, soll der Schulträger mit Zustimmung der Schulkonferenz und der Gesamtlehrerkonferenz über die Einrichtung einer offenen Ganztagschule allein entscheiden können. Die bis zum Schuljahr 2018/19 in verbindlicher Form eingerichteten Ganztagsgrundschulen und Gemeinschaftsschulen werden unter Wahrung ihres Besitzstands in die gebundene Form überführt, die in wesentlichen Elementen der verbindlichen Form entspricht. Die in Wahlform eingerichteten Ganztagsgrundschulen werden in die Wahlform nach diesem Gesetzentwurf überführt. Ansonsten wird die Bestimmung gestrichen, wonach die Gemeinschaftsschulen automatisch verbindliche Ganztagschulen sind, sodass für sie fortan hinsichtlich der Einrichtung von Ganztagschulen die gleichen Bedingungen wie für die übrigen Schularten gelten.

Wesentliche Elemente des vorliegenden Gesetzentwurfs sind vom Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion zur Verankerung der Ganztagschule im Schulgesetz vom 12. September 2013, Drucksache 15/2540, übernommen. Neben der Definition der offenen und der gebundenen Ganztagschule und dem Antragsverfahren umfasst dies insbesondere auch die Unterstützung der Ganztagschulen durch eine differenzierte Bereitstellung von zusätzlichen Lehrerwochenstunden sowie von Mitteln für geeignetes, auch ehrenamtliches Personal. Dagegen lässt der vorliegende Gesetzentwurf die im aktuell geltenden Schulgesetz vorfindliche und auf einer Vereinbarung zwischen Land und Kommunen beruhende Regelung zur Organisation und Aufsicht beim Schulmittagessen unverändert. Übernommen werden außerdem weitere Regelungen und Abschnitte, die im Sinne des Ziels dieses Gesetzentwurfs zweckmäßig erscheinen. Darüber hinaus nimmt dieser Gesetzentwurf die Abschaffung der ansonsten nur noch für die Berufsschulen und die Sonderschulen/Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren geltenden Schulbezirke vor, da sie in Gemeinden mit mehreren Grundschulen und unterschiedlichen Ganztagsangeboten eine Einschränkung der Wahlfreiheit darstellen.

C. Alternativen

Das derzeit bestehende Regelwerk zur Ganztagschule ist aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion unzureichend, um den weiteren Ganztagsausbau dem Bedarf entsprechend erfolgreich zu meistern. Nach der 4. jako-o-Bildungsstudie aus dem Jahr 2017 wünschen sich 48 Prozent der Eltern ein Ganztagsangebot mit freiwilligem Nachmittagsprogramm, 24 Prozent eine Ganztagschule mit verbindlichem Nachmittagsprogramm und 25 Prozent sind für eine Halbtagschule. Wie oben dargestellt, sieht das derzeitige Schulgesetz jedoch nur die verbindliche Form der Ganztagschule vor, und dies auch nur für die Gemeinschaftsschulen sowie als Möglichkeit für die Grundschulen mit der Variante „Wahlform“. Für alle anderen Schularten bleibt nur die Möglichkeit der Teilnahme am von der damaligen christlich-liberalen Landesregierung eingerichteten Schulversuch, der neben der gebundenen Ganztagschule für Grund- und Haupt-/Werkrealschulen „mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung“ auch eine offene Form vorsieht. Ein Schulversuch ist nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion aber keine Dauerlösung. Beispielsweise hat das Kultusministerium derzeit alle Schulversuche auf den Prüfstand gestellt. Infolgedessen könnte auch der Schulversuch zum Ganztage beendet werden.

Den Weg der ehemaligen grün-roten Landesregierung weiter zu beschreiten würde bedeuten, ausschließlich eine verpflichtende Form der Ganztagschule für alle Schularten festzuschreiben. Diese Alternative lehnt die FDP/DVP-Fraktion als erheblichen Eingriff in die Wahlfreiheit der Eltern ab. Auch mit der Wahlform besteht faktisch nur die Wahl zwischen Ganztage und gar nicht Ganztage. Dass laut Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 5. März 2018 30 von 31 neuen Ganztagsgrundschulen zum Schuljahr 2018/19 in der Wahlform eingerichtet werden, und nur eine in der verbindlichen Form, ist eine eindeutige Abstimmung mit den Füßen gegen den einseitigen Ausbau einer verpflichtenden Ganztagschule.

Die derzeitige grün-schwarze Landesregierung strebt ein Ganztagsmodell an, das nach eigenem Bekunden ebenfalls geeignet sei, die Wahlfreiheit der Eltern zu verbessern. Demnach soll jedoch nicht die offene Ganztagschule im Schulgesetz verankert werden, sondern Horte und weitere Betreuungsangebote in der Zuständigkeit der Kommunen sollen vonseiten des Landes bezuschusst werden und den Vormittagsunterricht ergänzen. Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion handelt es sich hierbei nicht um ein Modell aus einem Guss mit einem umfassenden pädagogischen Ganztagskonzept. Sicherlich nicht ohne Grund ist bei diesem Modell nicht von „Schule“ die Rede. Wir Freie Demokraten befürchten deshalb, dass der offene Ganztags bei Grün-Schwarz, ähnlich wie schon bei der grün-roten Vorgängerregierung, ein Ganztags zweiter Klasse werden wird.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Wie bereits angesprochen, ist auch die Unterstützung der Ganztagschulen der durch eine differenzierte Bereitstellung von zusätzlichen Lehrerwochenstunden sowie von Mitteln für geeignetes, auch ehrenamtliches Personal Teil des mit diesem Gesetzentwurf einzuführenden Ganztagschulmodells. Für die bisherige verbindliche Ganztagsgrundschule werden je nach Zeitumfang zwischen 6 (drei Tage à sieben Stunden) und 12 Lehrerwochenstunden (vier Tage à acht Stunden) pro Klasse aufgewandt. Für eine offene Ganztagsgrundschule wären entsprechend aufgrund des geringeren Zeitumfangs 6 bis 8 Stunden anzusetzen. Nach derselben Rechnung wären, je nach Unterrichtsumfang beziehungsweise Nachmittagsunterricht im jeweiligen Jahrgang, bei den weiterführenden Schulen für die Ganztagschule der offenen Form 4 bis 8 und bei der gebundenen Form 6 bis 9 Lehrerwochenstunden aufzuwenden.

Die Gesamtkosten hängen wesentlich von der Geschwindigkeit ab, mit der die Errichtung von Ganztagschulen vorangetrieben wird. Zudem müssen vor Aufnahme des Ganztagsbetriebs die räumlichen Voraussetzungen geschaffen sein. Einen grundlegenden Kostenfaktor bildet jedoch auch die Nachfrage seitens der Eltern. Wegen des geringeren Zeitumfangs und wegen der Möglichkeit, dass ein Schüler auch nur an einzelnen Nachmittagen am Ganztagsangebot teilnimmt, kommt die offene Ganztagschule mit deutlich weniger Mitteln aus als eine verpflichtende Ganztagschule. Würde man also dem Elternwillen entsprechen und die Hälfte der staatlichen Schulen als offene Ganztagschulen sowie nur ein Viertel zu gebundenen Ganztagschulen ausbauen, würde dies im Endausbau bei den Grundschulen rund 1.974 Deputate beziehungsweise Lehrerstellen umfassen, was rund 98,7 Millionen Euro jährlich entsprechen würde. Würde man dagegen auf der Grundlage der bestehenden Regelung drei Viertel der schulischen Angebote zu verbindlichen Ganztagschulen ausbauen, wären rund 3.158 Deputate beziehungsweise 157,92 Millionen Euro erforderlich. Bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen wären entsprechend für die Hälfte der Angebote als offener Ganztags und ein Viertel als gebundener Ganztags rund 3.209 Deputate oder 160,43 Millionen Euro aufzuwenden, während für einen Ausbau von drei Vierteln der Angebote als verpflichtender Ganztags im Endausbau rund 5.348 Deputate oder 267,38 Millionen Euro aufzuwenden wären. Die entsprechenden Werte für die beruflichen Vollzeitschulen wären rund 628 Deputate oder 31,42 Millionen Euro gegenüber rund 1.077 Deputaten oder 53,86 Millionen Euro.

Was Ganztagsangebote an Schulen in freier Trägerschaft angeht, sind diese bislang aus der Bruttokostenrechnung ausgenommen, auf deren Grundlage die Privatschulzuschüsse berechnet werden. Insbesondere um bei den Ganztagsangeboten an freien Schulen keine sozialen Schranken entstehen zu lassen, setzt sich die FDP/DVP-Fraktion für die Einbeziehung der Kosten für den Ganztagsbetrieb in die Bruttokostenrechnung ein. Unseren Antrag, einen Ausgleichsanspruch für Schulgeld nur bei Eltern vorzusehen, die das Schulgeld nicht aufbringen können, stattdessen auf die von der Landesregierung vorgesehene 90-prozentige Bezu-

schussung von schulgeldfreien Privatschulangeboten zu verzichten und die hierfür reservierten 50 Millionen Euro für die Bezuschussung von Ganztagsangeboten an freien Schulen vorzusehen, lehnte die grün-schwarze Regierungsmehrheit jedoch ab (Landtagsdrucksache 16/2746-2).

Die Landesregierung stellt im Rahmen des Haushalts 2018/19 insgesamt 100 Deputate mit Kosten in Höhe von 5 Millionen Euro für den weiteren Ganztagsausbau zur Verfügung. Hierfür werden derzeit nicht besetzte Lehrerstellen monetarisiert. Insgesamt ist in den Nebenabreden zum grün-schwarzen Koalitionsvertrag ein Mehraufwand von jährlich 11 Millionen Euro für den weiteren Ganztagsausbau vorgesehen. Längerfristiges Finanzierungspotenzial für den Ganztagsausbau kann sich gegebenenfalls bei der derzeit noch laufenden Erhebung des Stellenbedarfs der Schulen durch den Rechnungshof ergeben. Zudem sind im Koalitionsvertrag von Schwarz-Rot im Bund insgesamt 2 Milliarden Euro für den Ausbau von Ganztagsschul- und Betreuungsangeboten für die Jahre 2018 bis 2021 vorgesehen. Beim hierbei geplanten Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule gilt es nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion jedoch darauf zu achten, dass nicht einseitig beziehungsweise ausschließlich verpflichtende Ganztagschulen gefördert werden.

E. Kosten für Private

Von Elternbeiträgen für eine mit der vermehrten Errichtung von Ganztagschulen parallel laufende Ausdehnung der Mittagsverpflegung abgesehen, entstehen für Private keine Kosten.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz für die Wahlfreiheit
bei der Ganztagschule
(Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg)**

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch (...) vom (...) (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 a wird wie folgt gefasst:

„§ 4 a

Ganztagschulen

(1) Ganztagschulen in offener und in gebundener Form verbinden Unterricht und weitere schulische Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Sie fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Ganztagschulen können in gebundener und offener Form an allen Schularten geführt werden. Ebenso ist es möglich, nur einzelne Züge von Ganztagschulen in gebundener Form zu führen (Wahlform).

(2) Die Ganztagschule in offener Form erstreckt sich auf die Vormittage und drei oder vier Nachmittage einer Woche. Sie kann Unterricht auf den Nachmittag legen und hält weitere pädagogische Angebote vor. Sie ist klassenbezogen oder klassenübergreifend organisiert. Die Teilnahme an den weiteren pädagogischen Angeboten ist freiwillig. Für Schülerinnen und Schüler, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, besteht eine Teilnahmeverpflichtung mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahrs.

(3) Die Ganztagschule in gebundener Form verbindet an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten sowie Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(4) Die Einführung der Ganztagschule kann aufwachsend beginnend ab der 1. Jahrgangsstufe erfolgen. Für die noch nicht in der gebundenen Form oder

in der Wahlform eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der jeweils anderen Form oder in der bisherigen Form auslaufend eingerichtet werden.

(5) Für Schüler, die eine offene oder verbindliche Ganztagschule besuchen, unterliegen die Zeiten ihres Ganztagschulbesuchs nach Absatz 2 Satz 3 oder entsprechend ihrer Anmeldung nach Absatz 3 Satz 1, mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens, der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

(6) Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalisierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst des Landes dynamisiert.

(7) Das Land unterstützt die Errichtung von Ganztagschulen durch eine differenzierte Bereitstellung von zusätzlichen Lehrerwochenstunden sowie von Mitteln für geeignetes, auch ehrenamtliches Personal. Bei der Ausgestaltung sollen die Schulen mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

(8) Ganztagschulen in offener Form werden auf Antrag des Schulträgers errichtet, wenn die pädagogischen und räumlichen Voraussetzungen für den Aufbau eines solchen Ganztagsangebots vom Schulträger nachgewiesen werden können. Für die Einrichtung von Ganztagschulen in gebundener Form oder für die Einrichtung von einzelnen Zügen in gebundener Form (Wahlform) bedarf es darüber hinaus der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Der Beschluss eines Schulträgers über die Errichtung einer Ganztagschule setzt entsprechende Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz voraus.

(9) Die bis zum Schuljahr 2018/19 in der sogenannten verbindlichen Form eingerichteten Ganztagsgrundschulen werden in der gebundenen Form nach Absatz 3 dieses Gesetzes fortgeführt. Gleiches gilt für die bis zum Schuljahr 2018/19 eingerichteten Gemeinschaftsschu-

len. Die bis zum Schuljahr 2018/19 in der Wahlform eingerichteten Ganztagsgrundschulen werden in der Wahlform nach Absatz 1 Satz 4 fortgeführt. Bei Vorliegen entsprechender Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz haben die Schulträger jeweils die Möglichkeit, eine Umstellung auf die offene Form nach Absatz 2 oder auf die Wahlform nach Absatz 1 Satz 4 zu beschließen.

(10) Die nach Schulversuch eingerichteten Ganztagschulen der offenen und gebundenen Form haben die Möglichkeit, in die jeweils entsprechende Form nach Absatz 2 oder Absatz 3 zu wechseln. Für eine Umstellung von der offenen Form auf die gebundene Form oder umgekehrt gelten die Bestimmungen von Absatz 8.

(11) Horte und andere flexible Betreuungsangebote ergänzen die Betreuungsangebote der Ganztagschulen und erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Förderung durch das Land.

(12) Näheres regelt eine Verordnung der Landesregierung, deren Erlass, Aufhebung oder Änderung der Zustimmung des zuständigen Fachausschusses des Landtags bedarf.“

2. § 8 a Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 3, 4 und 5.

3. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Berufsschule und jedes sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat hat einen Schulbezirk.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

10.04.2018

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die FDP/DVP-Landtagsfraktion hat bereits im Jahr 2013 einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, mit dem neben der verpflichtenden auch die offene Ganztagschule mit Unterricht am Vormittag und frei wählbaren Angeboten am Nachmittag ins Schulgesetz aufgenommen werden sollte (Landtags-Drucksache 15/4025). Die damalige grün-rote Regierungskoalition lehnte den liberalen Gesetzentwurf jedoch ab und verankerte stattdessen einseitig die verpflichtend-rhythmisierte Ganztagschule im Schulgesetz. Die dort vorzufindende „Wahlform“ lässt lediglich eine Entscheidung der Eltern zwischen Ganztags- oder gar nicht Ganztags zu. Außerdem können mit der Einführung einer verpflichtend-rhythmisierten Ganztagschule nun auch Horte nicht mehr bezuschusst werden, obwohl zahlreiche Eltern auf deren flexible Betreuungsangebote dringend angewiesen sind. Diese einseitige Fixierung auf die einheitliche Pflichtganztagschule ist umso unverständlicher, als die offene Ganztagschule der ideale Kooperationspartner der Vereine und außerschulischen Einrichtungen vor Ort ist. Aus Sicht der FDP/DVP-Landtagsfraktion ist es ein zentrales bildungspolitisches Anliegen, dass auch die Ganztagschulen in ihr gesellschaftliches Umfeld eingebunden bleiben.

Die Bilanz der einseitigen grün-roten Fixierung auf die verpflichtende Ganztagschule ist niederschmetternd. Ziel der ehemaligen Regierungskoalition war es, bis zum Jahr 2023 70 Prozent aller Grundschulen auf Ganztagsbetrieb nach § 4a des Schulgesetzes, also verpflichtende Ganztagschulen, umgestellt zu haben. Zum Schuljahr 2016/17 hatten aber nur 345 von insgesamt 2.367 Grundschulen auf die von der ehemaligen Landesregierung präferierte Form umgestellt. Das entspricht gerade einmal 14,6 Prozent. Lediglich 2 Prozent der Grundschulen hatten vollständig auf den verpflichtenden Ganztagsbetrieb umgestellt (vgl. Drucksache 16/2399). Verschiedene Elterninitiativen brachten das Problem mit ihrer Petition auf den Punkt: „GRUNDSCHULE: Für ECHTE Wahlfreiheit und Freiwilligkeit im Ganztags!“, so der Titel der Petition.

Obwohl die CDU-Fraktion dem FDP/DVP-Gesetzentwurf im Jahr 2013 zustimmte und sich auch die derzeitige CDU-Kultusministerin für mehr Wahlfreiheit beim Ganztagsauswahl ausspricht, besteht die Gefahr eines weiteren faulen Kompromisses, wie er für die grün-schwarze Koalition im Bildungsbereich typisch geworden ist. Demnach könnte die CDU-Forderung nach Förderung der Horte und Betreuungsangebote im Paket mit der Grünen-Forderung nach einer einseitigen Verankerung der verpflichtend-rhythmisierten Ganztagschule im Schulgesetz verhandelt und beschlossen werden. Die offene Ganztagschule soll offenbar nicht ins Schulgesetz aufgenommen werden. Als Ersatz sollen die Betreuungsangebote in kommunaler Verantwortung nachmittags als Wahlalternative gelten. Ausdrücklich ist nicht von „Schule“ die Rede und ein pädagogischer Anspruch soll nicht formuliert werden. Die FDP/DVP-Fraktion sieht hierbei die Gefahr, dass die von Grün-Rot auf den Weg gebrachte Zwei-Klassen-Gesellschaft der Ganztagschulen hierdurch zementiert wird. Wir appellieren an die Regierungsfractionen, den Weg für eine offene Ganztagschule als echte Wahlalternative zur gebundenen Form im Schulgesetz freizumachen. Einen ähnlichen Appell richtete der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion, Prof. Dr. Wolfgang Reinhart an die Landesregierung. Ausdrücklich ist in einem Beitrag in der „Heilbronner Stimme“ vom 8. März 2018 von „Nachmittagsunterricht“ als flexibel wählbares Angebot die Rede. „Wir befürworten flexible, bedarfsgerechte und familienfreundliche Angebote“, sagt Prof. Dr. Reinhardt. Und weiter schreibt die Zeitung: „Geht es nach der CDU-Fraktion, sollen künftig an einem Schulstandort drei Angebotsformen parallel bestehen: Der klassische Halbtagsunterricht, der rhythmisierte Ganztagsbetrieb – und eben der CDU-Vorstoß mit einem Nachmittagsunterricht, den Eltern flexibel für ihre Kinder wählen können.“

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 4 a, Absätze 1 bis 12)

Die Ganztagschule in offener Form erstreckt sich auf die Vormittage und drei oder vier Nachmittage einer Woche. Über den konkreten Umfang des Ganztagsangebots entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit den zuständigen Gremien der Schule. Die Ganztagsangebote in offener Form sind freiwillig; für Schülerinnen und Schüler, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, muss es aber eine bestimmte Verbindlichkeit geben. Vorgesehen wird eine Verpflichtung zur Teilnahme zumindest für die Dauer eines Schulhalbjahrs. Die Schulpflicht erstreckt sich entsprechend auf diese Zeiten.

Die Ganztagschule in gebundener Form erstreckt sich auf die Vormittage und drei oder vier Nachmittage einer Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Insoweit entspricht die gebundene Ganztagschule der Ganztagschule in der verbindlichen Form gemäß Schulgesetz in seiner aktuellen Fassung. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass eine Ganztagschule in gebundener Form auch nur für einzelne Züge einer Schule eingerichtet werden kann. Diese Möglichkeit entspricht der sogenannten Wahlform des Schulgesetzes in seiner aktuellen Fassung, weshalb der Begriff hierfür übernommen wurde. Übernommen wurde ferner die Möglichkeit, dass die Ganztagschule aufwachsend ab der 1. Jahrgangsstufe erfolgen kann. Für die noch nicht in der gebundenen Form oder in der Wahlform eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der jeweils anderen Form oder in der bisherigen Form auslaufend eingerichtet werden.

Gegenüber dem Schulgesetz in seiner aktuellen Fassung unverändert ist auch die auf einer Vereinbarung zwischen Land und Kommunen beruhende Regelung bei der Zuständigkeit und der Kostenteilung hinsichtlich des Mittagessens und der Mittagszeit. Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen demnach dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs.

Das Land unterstützt die Errichtung von Ganztagschulen durch eine differenzierte Bereitstellung von zusätzlichen Lehrerwochenstunden sowie Mitteln für geeignetes, auch ehrenamtliches Personal. Bei der Ausgestaltung des Ganztagsangebots sollen die Schulen mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten. Auf die bestehende Möglichkeit der Monetarisierung von zur Ganztagsbetreuung zugewiesenen Lehrerwochenstunden für Honorare und Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Kooperation mit außerschulischen Partnern wird an dieser Stelle verwiesen. Das Ausmaß zusätzlicher Lehrerwochenstunden oder zusätzlicher Mittel für die Beschäftigung pädagogischen Personals wird zweckmäßigerweise nicht im Gesetz, sondern in der entsprechenden Verordnung geregelt werden. Erlass, Aufhebung oder Änderung der Verordnung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fachausschusses des Landtags.

Über die Einrichtung einer Ganztagschule in offener Form kann der Schulträger selbstständig entscheiden, soweit die pädagogischen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Einrichtung einer Ganztagschule in gebundener Form oder in Wahlform bedarf darüber hinaus der Zustimmung der obersten Schulbehörde. In beiden Fällen setzt der Beschluss eines Schulträgers ein entsprechendes Votum der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz voraus. Die bis zum Schuljahr 2018/19 in der sogenannten verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichteten Ganztagsgrundschulen werden entsprechend in der gebundenen Form beziehungsweise der Wahlform fortgesetzt. Zusätzlich besteht für sie die Möglichkeit, ohne Genehmigung durch die oberste Schulbehörde auf die offene

oder auf die Wahlform umzustellen. Dies setzt entsprechende Beschlüsse der Schulkonferenz und der Gesamtlehrerkonferenz voraus. Die nach Schulversuch eingerichteten Ganztagschulen der offenen und der gebundenen Form haben die Möglichkeit, in die jeweils entsprechende Form gemäß diesem Gesetzentwurf zu wechseln. Für eine Umstellung von der offenen Form auf die gebundene Form oder umgekehrt gelten dieselben Bestimmungen wie bei einem Neuantrag.

Bestimmt wird schließlich, dass Horte und andere flexible Betreuungsangebote die Betreuungsangebote der Ganztagschulen ergänzen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Förderung durch das Land erhalten. Damit wird die Bestimmung der grün-roten Landesregierung aufgehoben, dass die Horte und Betreuungsangebote nach Errichtung einer Ganztagschule nicht mehr vonseiten des Landes gefördert werden.

Zu Artikel 1 Nummer 2

§ 8 a Absatz 3 des bestehenden Schulgesetzes, wonach die Gemeinschaftsschule als einzige weiterführende Schule automatisch verbindliche Ganztagschule ist, wird aufgehoben. Für die Gemeinschaftsschule gelten fortan für die Errichtung von Ganztagschulen die gleichen Bedingungen wie für alle übrigen Schularten.

Zu Artikel I Nummer 3

Die Grundschulen werden aus dem Katalog der in § 25 Absatz 1 des Schulgesetzes aufgeführten Schularten mit der Möglichkeit eines Schulbezirks gestrichen. Wenn an unterschiedlichen Schulen unterschiedliche Angebote hinsichtlich des Ganztags bestehen, muss die jeweilige Schule nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion frei wählbar sein.